

379 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (239 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über die Rechtshilfe in Strafsachen

Zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel hat bisher ein Rechtshilfeverkehr in Strafsachen nur auf der Grundlage einer tatsächlichen Gegenseitigkeit stattgefunden. Obwohl dieser Rechtshilfeverkehr im allgemeinen zufriedenstellend abgewickelt werden konnte, ergaben sich mitunter doch gewisse rechtliche Schwierigkeiten. Es ergab sich daher das Bedürfnis nach einer vertraglichen Regelung der Voraussetzungen, unter denen Rechtshilfe in Strafsachen begehrt werden kann und zu leisten ist.

Das vorliegende Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staate Israel über die Rechtshilfe in Strafsachen ist am 7. Juni 1966 in Jerusalem unterzeichnet worden.

Was den Inhalt des Abkommens anlangt, so ist hervorzuheben, daß die Gerichte des Staates Israel bei der Gewährung von Rechtshilfe für fremde Staaten weitgehend den Grundsätzen des anglo-amerikanischen Rechtskreises folgen. Im übrigen wurden dem Abkommen die bewährten, im zwischenstaatlichen Verkehr allgemein aner-

kannten Grundsätze des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen zugrunde gelegt.

Das vorliegende Abkommen, dem ein Schlußprotokoll angeschlossen ist, ist in einigen Punkten gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B.-VG. in der geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Feber 1967 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über die Rechtshilfe in Strafsachen samt Schlußprotokoll (239 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 6. Feber 1967

Dr. Kranzlmayr
Berichterstatter

Dr. Kleiner
Obmannstellvertreter